

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 | 1. Änderungen betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister

Seite 5 | 3. Änderungen des Verjährungsrechts

Seite 11 | 5. In eigener Sache

Seite 3 | 2. Änderungen im internationalen Konkursrecht

Seite 9 | 4. Änderungen des Erbrechts

1. Änderungen betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister

1.1. Ausgangslage

Btreibungsregistrauskünfte spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Bonität einer Person oder einer Gesellschaft einzuschätzen. Ferner ist das Einverlangen solcher Registereinkünfte zwischenzeitlich ein standardmässiges Vorgehen bei der Auswahl eines Mieters und vermehrt auch im Arbeitsbereich bei der Rekrutierung von Mitarbeitern.



Dr. Irene Biber

«Die neue Regelung im SchKG bewirkt, dass ungerichtfertigte Btreibungen im Btreibungsregister Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht werden.»

Der Eintrag einer Btreibung im Btreibungsregister kann dazu führen, dass die betroffene Person im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt wird. Die Suche nach einer neuen Wohnung oder einem neuen Geschäftslokal wird schwierig, wenn man keinen "reinen" Auszug vorweisen kann.

Dies ist insbesondere dann ärgerlich, wenn die Btreibung, die dem Eintrag zu Grunde liegt, nicht berechtigt ist oder es sich sogar um eine sog. "Schikanebtreibung" handelt. In besonders hart umkämpften Märkten ist es auch schon vorgekommen, dass ein Konkurrent vor dem Termin der Offertabgabe noch von einem Mitbewerber grundlos betrieben wird, um so dessen Chancen, den Zuschlag zu erhalten, zu beeinträchtigen.

Dritten wird von einer Btreibung dann keine Kenntnis gegeben, wenn die Btreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben worden ist (Art. 8a Abs. 3 SchKG). Heute braucht es demgemäss in den allermeisten Fällen vorgängig ein Gerichtsverfahren (bspw. mittels Einreichung einer negativen Feststellungsklage), um zu erwirken, dass Dritten eine Btreibung nicht zur Kenntnis gebracht wird.

Solche Gerichtsverfahren sind allerdings zeitaufwendig und ziehen nicht unerhebliche Kosten nach sich.

Bereits im Jahre 2016 wurde deshalb eine Änderung im SchKG beschlossen, die nun per 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

1.2. Die neue Regelung

Die neue Regelung gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG sieht vor, dass Dritten von einer Btreibung keine Kenntnis gegeben wird, wenn der Schuldner, welcher in der betreffenden Btreibung Rechtsvorschlag erhoben hat, nach Ablauf von drei Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat.

Hat der Schuldner ein solches Gesuch gestellt, so setzt das Betreibungsamt dem betreibenden Gläubiger eine Frist von 20 Tagen an, innert welcher der Nachweis zu erbringen ist, wonach der Gläubiger rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des vom Schuldner erhobenen Rechtsvorschlages eingeleitet hat. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird dem Gesuch des Schuldners stattgegeben; eine Kenntnissgabe an Dritte unterbleibt inskünftig.

1.3. Offene Fragen

Obwohl diese Neuregelung schon seit längerem "beschlossene Sache" war, ist sie nicht umgehend in Kraft getreten, da noch die Gebühren für dieses neue Verfahren zu definieren waren. Dies ist nun relativ kurzfristig erfolgt und die neue Regelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Wie sich diese Regelung in der Praxis bewähren wird, wird die Zukunft weisen. Bereits heute steht indessen fest, dass der Wortlaut der neuen Bestimmung nicht ganz "ausgegoren" erscheint.

Gemäss der neuen Bestimmung wird gegebenenfalls einem Dritten, welcher die Auskunft verlangt, von der betroffenen Betreuung keine Kenntnis gegeben. Wie es sich jedoch verhält, wenn die betroffene Person eine Selbstauskunft einholt, die er an den Vermieter oder Arbeitgeber weiterzuleiten hat, ist in der Bestimmung nicht geregelt. Gemäss einer Weisung der Dienststelle Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs soll bei der Selbstauskunft – entgegen des Wortlauts der neuen Bestimmung – die fragliche Betreuung auch nicht angezeigt werden. Diese Auffassung scheint zielführend und vermag das gesetzgeberische Versehen zu korrigieren.

Etwas eigentümlich mutet die Weisung jedoch in Bezug auf in Betreuung gesetzte Forderungen an, die vom Schuldner nach Einleitung der Betreuung bezahlt worden sind. Bezieht sich das Gesuch des Schuldners auf Nichtkundgabe solcher Forderungen, so ist das Gesuch abzulehnen und die Betreuung wird Dritten (auf deren Ersuchen hin) zur Kenntnis gebracht. Dies erscheint einer-

seits stossend, hat der Schuldner doch die Forderung – wenn auch zu spät – beglichen. Andererseits lässt die Tatsache, dass ein Schuldner eine Forderung erst nach eingeleiteter Betreuung bezahlt, in der Regel gewisse Rückschlüsse auf dessen Zahlungsmoral zu. In der Praxis wird sich zeigen müssen, ob die Weisungen der Oberaufsicht Bestand haben oder aber die Gerichte eine andere Auffassung vertreten werden.

2. Änderungen im internationalen Konkursrecht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Heutige Regelung

Das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht [IPRG] regelt auch das internationale Konkursrecht in den Bestimmungen von Art. 166 ff. IPRG. Das heutige System sieht vor, dass ein im Ausland ergangenes Konkursdekret keine Wirkung zeitigt. Eine ausländische Konkursverwaltung muss zunächst um Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets in der Schweiz ersuchen. Wird das ausländische Konkursdekret in der Schweiz anerkannt, so wird in der Schweiz ein Sekundärverfahren eröffnet, d.h. es wird in der Schweiz (zwingend) ein sog. "Minikonkursverfahren" durchgeführt.



Rolf Kuhn

«Die Revision des internationalen Konkursrechts blieb auf halbem Weg stehen.»

Ein ausländisches Konkursdekret wird in der Schweiz aber nur dann anerkannt, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind. Dabei ist vorausgesetzt, dass das ausländische Konkursdekret in dem Staat ergangen ist, indem sich der Wohnsitz des Schuldners befindet. Weiter ist vorausgesetzt, dass der Staat, in welchem das Dekret ergangen ist, Gegenrecht hält.

2.1.2. Probleme der heutigen Regelung

Die heutige Regelung führte in der Praxis vermehrt zu Problemen, namentlich dann, wenn ein

Konkursdekret nicht am Wohnsitz bzw. im Wohnsitzstaat eröffnet wurde, sondern am Ort des "Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen" (center of main interest, COMI). Das Prinzip, das ein Insolvenzverfahren nicht nur am Wohnsitz des Schuldners eröffnet werden kann, sondern eben auch am COMI, hat sich in der EU durchgesetzt. Solche am COMI eröffneten Konkurse konnten dann in der Schweiz nicht anerkannt werden, mit der Folge, dass ein Unternehmen in der EU im Konkurs war – in der Schweiz aber als "nicht im Konkurs" galt.

Weiter nicht bewährt hat sich das Erfordernis des Gegenrechts. Es musste jedes Mal mittels Gutachten nachgewiesen werden, dass der Staat, in welchem das ausländische Konkursdekret erging, Gegenrecht gewährte.

Schliesslich zeigte sich auch, dass die zwingende Durchführung eines Minikonkursverfahrens nicht in allen Fällen sinnvoll ist. Im Minikonkursverfahren werden nur Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz kolloziert, die über eine pfandgesicherte Forderung oder über eine privilegierte Forderung verfügen. Solche Gläubiger sollten – dies war im Wesentlichen der Sinn des Minikonkursverfahrens – vorab befriedigt werden. Damit sollte sichergestellt werden, dass schweizerische Gläubiger an in der Schweiz gelegenen Vermögenswerten des Schuldners quasi ein Vorrecht haben. Es zeigte sich allerdings, dass häufig gar keine solchen Gläubiger vorhanden sind, weshalb das Minikonkursverfahren in diesen Fällen einem Leerlauf gleichkam.

2.1.3. Revision

Um die obigen Probleme zu beseitigen, wurde eine Gesetzesrevision in die Wege geleitet, welche nun per 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Dabei ist der Gesetzgeber aber auf "halbem Wege" stehen geblieben.

2.2. Die neuen Bestimmungen

Die revidierten Bestimmungen adressieren die oben skizzierten Probleme. Neu werden auch ausländische Konkursdekrete anerkannt, welche

am COMI eröffnet worden sind. Weiter entfällt auch das Gegenrechtserfordernis. Schliesslich kann gemäss Art. 174a Abs. 1 IPRG auf Antrag der ausländischen Konkursverwaltung auf die Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens verzichtet werden, wenn keine pfandgesicherten oder privilegierten Forderungen kolloziert worden sind und auch keine Forderungen von Niederlassungsgläubigern existieren. Letztere Forderungen sind gemäss den neuen Bestimmungen auch zu kollozieren, was einen besseren Schutz solcher Gläubiger bedeutet, die eine Forderung gegen eine Zweigniederlassung der insolventen Gesellschaft in der Schweiz haben. Sind aber keine solchen Forderungen vorhanden, so kann auf Antrag des ausländischen Konkursverwalters hin auf die Durchführung eines Minikonkursverfahrens verzichtet werden. Weiter kann das Gericht – wenn auch keine anderen Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz vorhanden sind – auf die Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens verzichten, wenn die Forderungen solcher Gläubiger bereits angemessen im ausländischen Konkursverfahrens berücksichtigt werden.

Was jedoch weiterhin dem Grundsatz nach bestehen bleibt, ist das Prozessführungsverbot des ausländischen Konkursverwalters. Dieser darf in der Schweiz keine Prozesse führen – es sei denn er hat um Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets ersucht und es wurde in der Folge auf die Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens verzichtet. Damit bleiben auch weiterhin zahlreiche Unzulänglichkeiten rund um das schweizerische System des Hilfskonkurses bestehen. Forderungen der ausländischen Konkursverwaltung können in der Schweiz weiterhin ohne Anerkennung des ausländischen Konkursdekretes nicht durchgesetzt werden.

3. Änderungen des Verjährungsrechts

3.1. Ausgangslage

Schon seit längerem waren immer wieder Schwächen des Schweizer Verjährungsrechts ein Thema in Lehre und Rechtsprechung. Der Gesetzgeber hat den Bedarf nach Änderungen ebenfalls erkannt und nunmehr für einen Bereich des Verjährungsrechts neue Regeln beschlossen. Es handelt sich dabei nicht um eine komplette Überarbeitung des gesamten Verjährungsrechts. Da aber zentrale Verjährungsregeln des vertraglichen und ausservertraglichen Obligationenrechts betroffen sind, können die neuen Regeln für jede Person, die am Rechtsverkehr teilnimmt, Auswirkungen haben.



Martin Kern

«2019 sollte geklärt werden, inwieweit aufgrund der neuen Verjährungsregeln Vorkehrungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Dokumentenaufbewahrung, zu treffen sind.»

3.2. Was regelt das Verjährungsrecht?

Hat ein Gläubiger gegenüber einem Schuldner eine Forderung, ist jeweils zu prüfen, ab welchem Zeitpunkt einerseits der Schuldner erfüllen muss und andererseits der Gläubiger die Erfüllung verlangen kann. Dieser Zeitpunkt der Fälligkeit einer Forderung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und ergibt sich entweder aus dem Gesetz oder der Abrede zwischen Gläubiger und Schuldner. Ab diesem Fälligkeitszeitpunkt kann der Gläubiger Erfüllung verlangen, muss dies aber nicht zwingend tun. Stattdessen kann er

auch mit dem Einfordern und der Durchsetzung der entsprechenden Leistung zuwarten, sei es, weil er noch kein Interesse an der Leistung hat, oder sei es, weil er allenfalls noch gar keine Kenntnis von seinem Anspruch hat.

Das Gesetz sieht nun aber vor, dass ein Gläubiger, der zu lange mit dem Einfordern und Durchsetzen zuwartet, einen Rechtsnachteil erleidet. Dieser Rechtsnachteil besteht darin, dass der Gläubiger nach dem Verstreichen einer bestimmten Frist die Forderung gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchsetzen kann. Will der Gläubiger nach Ablauf dieser Frist seinen Anspruch erfüllt haben, ist er grundsätzlich auf das Entgegenkommen und Wohlwollen des Schuldners angewiesen. Der Schuldner kann aber seine Leistung verweigern. Diese Rechtsfolge aufgrund des Verstreichens einer bestimmten Frist ist der Gegenstand des Verjährungsrechts.

Es gibt verschiedene Gründe, wieso ein Gläubiger nach einer bestimmten Zeit nicht mehr in der Lage sein soll, seine Forderung gegenüber einem Schuldner durchsetzen zu können. Zum einen soll der Schuldner davor geschützt werden, auf alle Ewigkeit damit rechnen zu müssen, dass der Gläubiger doch noch auf ihn zukommt, um eine Forderung durchzusetzen. Dem Gläubiger soll daher ein Anreiz gegeben werden, dass er seine Ansprüche beförderlich geltend macht und dadurch Forderungsverhältnisse zwischen zwei Parteien rasch bereinigt werden. Zum anderen besteht die Gefahr, dass mit immer längerem Zeitablauf die für die Forderung relevanten Informationen (Abreden, Besprechungen, Korrespondenzen, Verträge, Zahlungsbelege etc.) verloren gehen und dadurch immer grössere Unsicherheit darüber besteht, was und wie zu erfüllen ist.

3.3. Defizite des bestehenden Verjährungsrechts

Das Ziel der Revision war die Lösung von zwei grundlegenden Defiziten im bestehenden Verjährungsrecht: das Bestehen von verschiedenen langen Verjährungsfristen und die zu kurze Dauer bestimmter Verjährungsfristen.

Das bestehende Verjährungsrecht kennt einjährige, zweijährige, fünfjährige und zehnjährige Verjährungsfristen. Es ist offensichtlich, dass das Bestehen verschieden langer Verjährungsfristen dem Rechtsunterworfenen Zusatzaufwand verursacht bei der Abklärung, welche Fristen in seinem Falle gelten. Sodann bestehen zum Teil Unsicherheiten darüber, welche Verjährungsfrist für einen bestimmten Anspruch anwendbar ist. Ein bekanntes Beispiel dafür ist die Frage, ob der Anspruch auf Rückerstattung von Retrozessionen innerhalb von fünf oder zehn Jahren verjährt. Diese Frage wurde erst kürzlich durch das Bundesgericht entschieden (es gilt die zehnjährige Verjährungsfrist), jedoch erst nach langjähriger Unsicherheit und zahlreichen sich widersprechenden Stellungnahmen der juristischen Lehre. Diese Unsicherheit kann behoben werden, indem die Verjährungsfristen soweit möglich vereinheitlicht werden.

Sodann hat sich herausgestellt, dass gewisse Verjährungsfristen zu kurz sind. So gilt für die ausservertragliche Haftung eine einjährige relative Verjährungsfrist ab Kenntnis des Schadens und eine zehnjährige absolute Verjährungsfrist ab der schädigenden Handlung (letztere gilt ebenso für die vertragliche Haftung). Vor allem im Zusammenhang mit Gesundheitsschäden, die erst nach Verstreichen vieler Jahre zu Tage treten, kann es vorkommen, dass Kenntnis des Schadens und damit des Anspruchs erst entsteht, nachdem die absolute Verjährung bereits eingetreten ist. Bekanntes Beispiel dafür sind durch Asbest verursachte Gesundheitsschäden. Die betroffenen Personen konnten oft gegenüber ihren früheren Arbeitgebern keine Ansprüche mehr geltend machen, weil die durch Asbest verursachte Krankheit erst weit nach Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist ausbrach. Für diese Konsequenz ihres Verjährungsrechts wurde die Schweiz denn auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kritisiert.

3.4. Geänderte Bestimmungen des Verjährungsrechts

Von den zwei genannten wesentlichen Defiziten sollten ursprünglich beide durch die Revision behoben werden. Tatsächlich wurden in der endgültigen Fassung des neuen Verjährungsrechts im Wesentlichen nur die zu kurzen Verjährungsfristen korrigiert. Zudem wurden ein paar weitere wichtige Punkte geklärt.

Um das Problem zu beheben, dass wegen zu kurzer Verjährungsfristen (aus Sicht des Geschädigten) die Verjährung bei gewissen Gesundheitsschädigungen eintritt bevor die Krankheit überhaupt zu Tage getreten ist, wird neu für deliktische und vertragswidrige Körperverletzung oder Tötung eine absolute zwanzigjährige Verjährungsfrist eingeführt. Die relative Verjährungsfrist, d.h. diejenige, die nicht ab der schädigenden Handlung, sondern ab der Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen läuft, wurde im deliktischen Bereich von der sehr kurzen einjährigen neu auf eine dreijährige Frist verlängert. Neu wurde im vertragsrechtlichen Bereich für vertragswidrige Körperverletzung oder Tötung ebenfalls eine dreijährige relative Verjährungsfrist aufgenommen, in Abweichung von der generellen zehnjährigen Verjährungsfrist. Dies ist insofern neu, als bislang das Vertragsrecht keine Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Verjährungsfrist kannte. Dieselbe dreijährige Frist gilt zudem neu auch für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Ausserdem kann im geltenden Verjährungsrecht Unklarheit darüber bestehen, in welchem Zeitpunkt ein schädigendes Ereignis als für den Beginn der Verjährungsfrist erfolgt gilt und damit den Lauf der Verjährungsfrist auslöst. Dies ist insbesondere ein Problem bei schädigenden Handlungen, die sich während einer gewissen Dauer ereignen (bspw. langjährige Exposition bei Asbest). Das neue Recht legt neu fest, dass für den Beginn der Verjährungsfrist derjenige Zeitpunkt relevant ist, an welchem das schädigende Verhal-

ten erfolgte oder aufhörte. Bei andauernd erfolgenden schädigenden Handlungen bestimmt somit das Ende der Handlung den Fristbeginn (bei Asbestexposition bspw. der Zeitpunkt, in welchem der Angestellte den Betrieb verlassen hat).

Sodann wurden noch einige weitere Punkte neu geregelt. So wird präzisiert, dass die Verjährung nicht beginnt und stillsteht, solange die betreffende Forderung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden kann (momentan bezieht sich diese Ausnahme nur auf schweizerische und nicht auch auf ausländische Gerichte). Dasselbe gilt, solange die Parteien sich in Vergleichsgesprächen, einem Mediationsverfahren oder einer aussergerichtlichen Streitbeilegung befinden und den Nichtbeginn bzw. Stillstand schriftlich vereinbaren.

Ein Schuldner wird auf die Einrede der Verjährung wie bis anhin verzichten können, neu aber ausdrücklich erst nachdem die Verjährung zu laufen begonnen hat (d.h. nach Fälligkeit der Forderung) und nur für eine Dauer von zehn Jahren. Ein solcher Verzicht muss schriftlich erfolgen, kann in AGBs aber nur durch deren Verwender und nicht durch den Empfänger (im Regelfall der Konsument als schwächere Partei) erfolgen.

3.5. Folgen des neuen Verjährungsrechts

Was die Folgen betrifft, ist zwischen denjenigen für Schuldner und Gläubiger zu unterscheiden.

Der Gläubiger wird begünstigt, indem die genannten Verjährungsfristen verlängert werden und ihm daher mehr Zeit gelassen wird, seine Forderung gegenüber dem Schuldner durchzusetzen. Davon ausgenommen ist die neu dreijährige relative Verjährungsfrist für vertragswidrige Körperverletzung oder Tötung, welche wie gezeigt eine Abweichung von der generellen zehnjährigen Verjährungsfrist von vertraglichen Ansprüchen darstellt und daher bei Kenntnis eines Anspruchs zu rascherem Handeln zwingt.

Demgegenüber haben Schuldner neu für längere Zeit damit zu rechnen, dass ihre Schulden eingefordert und durchgesetzt werden. Das ist für die

Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von einem Jahr auf drei Jahre noch nicht besonders einschneidend. Die Folgen sind jedoch ernsthafter im Falle der Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist von zehn auf zwanzig Jahren. Wer eine Tätigkeit ausführt, die bei anderen Personen zu Gesundheitsbeeinträchtigungen, Verletzungen oder Tod führen kann, muss damit rechnen, für dadurch verursachte Schäden für bis zu zwanzig Jahre in Anspruch genommen zu werden. Zu denken ist beispielsweise an Ärzte, Spitäler und Fabrikationsunternehmen. So müssen sie das Risiko zur Kenntnis nehmen und würdigen, dass Schadenersatzansprüche für einen Zeitraum von zwanzig Jahren nicht ausgeschlossen werden können. Die Verlängerung der Verjährungsfrist führt zu einer Vergrößerung der in Frage kommenden Schadenersatzansprüche. Es ist zwar Aufgabe der geschädigten Person, die Anspruchsgrundlagen zu beweisen. Trotzdem ist es im Interesse der in Anspruch genommenen Person, sich dagegen verteidigen zu können. Dazu wird sie aber Beweismittel wie Pläne, Rapporte, Anweisungen usw. benötigen. Folglich führt die verlängerte Verjährungsfrist dazu, dass davon betroffene Personen sich überlegen müssen, ob sie mit ihrer Tätigkeit verbundene Beweismittel neu ebenfalls für zwanzig und nicht nur zehn Jahre aufbewahren wollen. Dabei geht es mehr oder weniger um eine Abwägung zwischen den mit der Aufbewahrung verbundenen Kosten und dem Risiko einer Inanspruchnahme aufgrund der verlängerten Verjährungsfrist.

3.6. Ausblick betreffend Inkrafttreten

Der Bundesrat hat beschlossen, dass das neue Verjährungsrecht am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird. Daher gilt 2019 noch das momentan geltende Verjährungsrecht. Auswirkungen des neuen Verjährungsrechts ergeben sich aber auch für Handlungen, die vor dessen Inkrafttreten erfolgt sind. So wird das neue Verjährungsrecht mit seinen längeren Verjährungsfristen auch für Forderungen gelten, deren Verjährungsfrist unter altem Recht zu laufen begonnen hat, aber vor dem 1. Januar 2020 noch nicht abgelaufen ist. Hat also

eine schädigende Handlung am 1. Februar 2010 stattgefunden, würde nach altem Recht die entsprechende Forderung am 1. Februar 2020 verjähren. Der Schuldner müsste heute also nur noch gut ein Jahr mit der Durchsetzung dieser Forderung rechnen. Da jedoch das neue Verjährungsrecht bereits am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, verlängert sich die Verjährungsfrist für diese Forderung dadurch um zehn Jahre, d.h. bis zum 1. Februar 2030.

Ist dagegen eine Verjährungsfrist nach momentan geltendem Recht bereits vor dem 1. Januar 2020 abgelaufen, so bewirkt das neue Recht keine Verlängerung. Eine einmal eingetretene Verjährung wird nicht mehr rückgängig gemacht.

Unklar ist das Verhältnis zwischen der neuen dreijährigen Verjährungsfrist für vertragswidrige Körperverletzung oder Tötung und der bisherigen allgemeinen zehnjährigen Verjährungsfrist für Ansprüche aus Vertrag.

Auf jeden Fall sollte daher 2019 dazu genutzt werden, um abzuklären, inwieweit die neuen Verjährungsfristen für die Tätigkeit oder den Geschäftsbetrieb einer Person relevant sind und welcher Massnahmenbedarf sich daraus ergibt.

4. Änderungen des Erbrechts

4.1. Ausgangslage

Das heutige Schweizer Erbrecht gilt seit Anfang des vergangenen Jahrhunderts und wurde seither nur sehr punktuell revidiert. Der Bundesrat will nun das Erbrecht modernisieren, es an neue gesellschaftliche Formen des Zusammenlebens anpassen und dem Erblasser mehr Freiraum bei der Verfügung über sein Vermögen einräumen. Am 29. August 2018 hat der Bundesrat deshalb die Botschaft zur Modernisierung des Erbrechts zuhanden des Parlaments verabschiedet. Doch was soll nun konkret geändert werden?



Stefanie Wimmer

«Im Zentrum der Revision steht eine Verkleinerung der Pflichtteile für Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Erbteils.»

In erster Linie sollen die Pflichtteile geändert und damit die verfügbare Quote vergrössert werden. Nicht verändert wird jedoch das sog. gesetzliche Erbrecht, welches immer dann zum Zug kommt, wenn der Erblasser nicht letztwillig über seinen Nachlass verfügt. Die Erbrechtsrevision hat mithin grundsätzlich nur dann einen Einfluss auf die heutige Regelung, wenn der Erblasser mit einem Testament oder einem Erbvertrag über seinen Nachlass verfügt (vorbehalten nachfolgende "Härtefallklausel").

Nebst einer Änderung des Pflichtteilsrechts soll die Situation des überlebenden faktischen Lebenspartners (Konkubinatspartner) mittels einer

"Härtefallklausel" verbessert werden, wenn er sich nach dem Tod des Lebenspartners in finanzieller Not befinden würde. Schliesslich sollen auch bisher strittige Punkte klar und abschliessend geregelt werden.

4.2. Änderung der Pflichtteile und der verfügbaren Quote

Heute haben Kinder, Ehepartner bzw. eingetragene Partner oder in bestimmten Fällen auch Eltern einen Anspruch auf einen Mindestteil der Erbschaft (sog. Pflichtteil). Im Zentrum der Revision steht eine Verkleinerung dieser Pflichtteile für die Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil der Nachkommen wird somit an jenen des Ehegattens angepasst. Der Pflichtteil für Eltern soll gänzlich entfallen.

Damit kann der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen, da dadurch automatisch die verfügbare Quote (also jener Teil, der nicht pflichtteilsgeschützt ist) vergrössert wird. Beispielsweise können so faktische Lebenspartner (oder deren Kinder) stärker begünstigt werden: Die heutige Regelung sieht bei einem unverheirateten Elternpaar mit (gemeinsamen) Kindern vor, dass letzteren ein Pflichtteil von $\frac{3}{4}$ des gesamten Nachlasses zusteht. Dem faktischen Lebenspartner kann damit nur $\frac{1}{4}$ des Nachlasses vererbt werden. Neu soll den Nachkommen in einem solchen Fall nur $\frac{1}{2}$ des gesamten Nachlasses als Pflichtteil zustehen. Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, da dem übernehmenden Erben ein grösserer Anteil am Nachlass vererbt werden kann. Das dürfte sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirken.

Der Bundesrat schlägt zudem vor, dass im Falle des Todes eines Ehegattens während eines hängigen Scheidungsverfahrens, dem (1) beide Ehegatten im Grundsatz zugestimmt haben, oder (2) wenn die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes bereits während zwei Jahren getrennt gelebt haben, der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteil nicht mehr geltend machen kann. Dies, da die Eheleute zu diesem Zeitpunkt zwar noch verheiratet sind,

aber beide einen manifestierten Auflösungswillen haben. Seinen gesetzlichen Erbanspruch verliert der überlebende Ehegatte indes gemäss Vorschlag des Bundesrates auch in Zukunft erst mit einem formell rechtskräftigen Scheidungsurteil. Möchte man also im Scheidungsfall seinem Noch-Ehegatten das Erbrecht entziehen, kann man dies durch Errichtung eines Testaments mit entsprechendem Inhalt veranlassen.

4.3. Faktische Lebenspartner vor Armut schützen

Erbrechtlich sollen Konkubinatspaare bzw. faktische Lebenspartner (= mind. fünfjährige faktische Lebensgemeinschaft) den Ehepaaren zwar nach wie vor nicht gleichgestellt werden. Der Bundesrat schlägt jedoch vor, dass Konkubinatspartnern nach dem Tod ihres faktischen Lebenspartners ein so genannter Unterstützungsanspruch (in der Form einer Rentenleistung) gegenüber dem Nachlass zustehen soll, wenn sie nach dem Tod ihres Partners in finanzielle Not geraten würden, d.h. das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht selbst decken können, und im Nachlass genügend Mittel vorhanden sind. Damit soll erreicht werden, dass der überlebende faktische Lebenspartner nicht plötzlich auf Sozialhilfe angewiesen ist. Gemäss bundesrätlichem Vorschlag steht ein solcher Anspruch dem überlebenden faktischen Lebenspartner aber nicht automatisch bzw. von Amtes wegen zu, sondern der Anspruch muss beantragt werden. Beispielsweise kann ein solcher Anspruch bestehen, wenn der überlebende Lebenspartner aufgrund von Kinderbetreuung auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat und dadurch nicht genügend finanzielle Mittel ansparen konnte, um nach dem Tod des Lebenspartners für sich selbst aufzukommen. Der Anspruch ist beitragsmässig beschränkt. Dieses neue Instrument des Unterstützungsanspruchs soll zudem Ausnahme sein und nur solange wirken, wie es nötig ist, um Armut zu verhindern.

4.4. Klarstellung diverser offener Punkte

Die Revision hat zudem zum Ziel, diverse bisher strittige bzw. offene Punkte klarzustellen. Erstens soll die überhäufige Vorschlagszuweisung als Rechtsgeschäft unter Lebenden qualifiziert werden, was bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt werden muss. Die Pflichtteile von gemeinsamen und nichtgemeinsamen Nachkommen berechnen sich so nach der gleichen Pflichtteilsberechnungsmasse. Gleich bleibt aber, dass diese Vorschlagszuteilung lediglich von nichtgemeinsamen Nachkommen herabgesetzt werden kann. Eine Ausnahme soll jedoch neu ins Gesetz aufgenommen werden: Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten sollen auch gemeinsame Nachkommen berechtigt sein, eine Herabsetzung der überhäufigen Vorschlagszuteilung zu verlangen. Zweitens wird die in der Praxis besonders wichtige Herabsetzungsreihenfolge detaillierter und klarer dargestellt. Drittens wird vorgeschlagen, dass die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Bank- und Versicherungssparen nicht in den Nachlass fällt. Dem Begünstigten soll ein direkter Anspruch aus der Säule 3a eingeräumt werden. Dies führt dazu, dass diese Ansprüche pflichtteilsrelevant sind.

4.5. Nächste Schritte

Ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision so in Kraft treten wird, ist derzeit noch unklar. Der Vorschlag des Bundesrates wird nun zunächst einmal vom Parlament beraten werden müssen. Begrüssenswert an der vorgeschlagenen Regelung ist jedenfalls, dass dem Erblasser mehr Freiraum bei der Verfügung über sein Vermögen eingeräumt wird und das geltende Erbrecht an die tatsächlich gelebten gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens angepasst wird. Sobald das neue Erbrecht in Kraft ist, ist aber die eigene Nachlassplanung zu überdenken und zu prüfen, ob diese durch die Rechtsänderung noch dem ursprünglichen Ziel entspricht.

5. In eigener Sache

Recht am Abend

Lutz Partner Rechtsanwälte AG hat am 6. November 2018 für Unternehmer und HR Verantwortliche eine Veranstaltung zum Arbeitsrecht durchgeführt. Thema waren Fragen, Antworten und Empfehlungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die zahlreichen Teilnehmer erhielten so einen Überblick über wichtige rechtliche und praktische Aspekte.

Besten Dank noch einmal an alle Teilnehmer für den gelungenen Anlass.

Mietrechtstagung

Am 19. März 2019 findet die 6. Tagung des Europa Instituts zum Mietrecht statt. Spezialisierte Anwälte kommentieren die neusten Entwicklungen der Rechtsprechung zum Mietrecht.

Dr. Irene Biber wird als Referentin zum Thema "Mieterausbauten – Verantwortlichkeit der Parteien in rechtlicher und technischer Hinsicht, Haftungsfragen" sprechen. Wir freuen uns auf eine spannende Tagung!

Anmeldung unter: www.eiz.uzh.ch

Lutz Partner Rechtsanwälte AG
Stockerstrasse 34
Postfach 1905
8027 Zürich
T +41 44 368 50 50



Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



lic. iur. Rolf Kuhn, LL.M.



Martin Kern, M.A. HSG



Stefanie Wimmer, MLaw

